

## **Stellungnahme**

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates

16.06.2023

## **Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

*Schreiben des BMDV vom 15.06.2023 (Az.: StV21/7362.1/1)*

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hat die Einladung zur Verbändeanhörung vom 15.06.2023 erhalten und beantwortet diese wie folgt:

### **Vorbemerkung**

Leider ist in der gegebenen Frist von wenig mehr als einem Tag eine gründliche Prüfung des Reformvorhabens – insbesondere für einen Verband mit 194 Mitgliedern – nicht möglich. Die gesetzte Frist läuft damit aus unserer Sicht dem Sinn einer Verbändeanhörung zuwider. Der DVR wird sich in der Folge intensiver mit den konkreten Formulierungen des Referentenentwurfs auseinandersetzen und gegebenenfalls Vorschläge ins parlamentarische Verfahren einbringen.

### **Ersteinschätzung**

Nach erster Lektüre könnte die Aufnahme der Nebenziele (Klima- und Umweltschutz, Gesundheit, städtebauliche Entwicklung), sofern der Ordnungsgeber von der Ermächtigungsgrundlage entsprechend Gebrauch macht, eine vorausschauende Gestaltung eines sicheren Verkehrssystems im Sinne des Präventionsprinzips (Vision Zero) erleichtern.

Ob damit, den Koalitionsvertrag umsetzend, den Kommunen tatsächlich mehr Handlungsspielräume eröffnet werden, kann erst nach Vorlage einer Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung abschließend bewertet werden.

Unglücklich gewählt ist die Formulierung im Begründungsteil zu A. II. „Es ist nicht erforderlich, dass die darauf basierende verkehrsregelnde Bestimmung auch Zwecke der Verbesserung der Verkehrssicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs verfolgt. Diese Zwecke können vielmehr außer Acht bleiben.“

Diese Formulierung sollte durch einen ergänzenden Halbsatz „, sofern in der Umsetzung die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet bleibt.“ eine Klarstellung erfahren. Damit würde deutlich, dass die Sicherheit auch in der Umsetzung von Maßnahmen zur Verfolgung der neu eingefügten Zwecke selbstverständlich nie außer Acht gelassen werden darf.

Vollständige Klarheit könnte geschaffen werden, wenn die Vision Zero als Ziel des Verkehrsrechts besonders hervorgehoben würde. Dazu bietet sich eine Aufnahme der Formulierung aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) ins StVG (zum Beispiel als Einschub in § 6 Abs. 1 Satz 1 StVG) an:

„Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. *Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.*“ (Art. 1, zu § 1, 1, I., Satz 2 f. VwV-StVO)